

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Straßen und Wegen in der Gemarkung Manheim

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die beabsichtigte Einziehung von Straßen bzw. Straßenteilstücken und Wegen bzw. Wegeteilstücken, inklusive aller Stichstraßen und Nebenanlagen der K4 öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die Straßen: Am Wäldchen, An den Birkenhöfen, Bennenwinkelstraße, Bergheimer Straße, Blumenstraße, Buirer Straße, Esperantostraße, Forster Weg, Friedensstraße, Germaniastraße, Grüner Weg, Heidestraße, Im Etschröttgen, Im Kleinfeldchen, Jägerring, Kleiner Steinweg, Kölnstadt, Kölnstraße, Langmaarstraße, Marktplatz, Pappelweg, Römerstraße, Sonnenblumenstraße, St.-Albanus-Straße, Tannecker Straße, Weyernstraße und Wilhelmshöhe.

Die Einziehung wird durchgeführt, weil diese Wegeflächen ihre Bedeutung als öffentliche Straßenflächen verloren haben. Durch die Einziehung verlieren die Wege bzw. Abschnitte die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.

Eine Übersichtskarte liegt bei der Kolpingstadt Kerpen
Zentrales Bau- und Wohnungsmanagement, Zimmer 252
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
während der Öffnungszeiten aus.

Die Absicht der Einziehung wurde in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und der „Kölnische Rundschau“ vom 17.07.2019 bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Einziehung wird hiermit verfügt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungs- bzw. Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

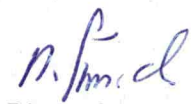
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Kerpen, 31.10.2019


Dieter Spürck
Bürgermeister